

Zustimmung zur neuen Wohnadresse Minder- jähriger bei gemeinsamer elterlicher Sorge

(Aufenthaltort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Angaben zu den sorgeberechtigten Personen

Meldepflichtige Person

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

Anderer Elternteil

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

Angaben zu den minderjährigen Kindern*

Name	Vorname	Geburtsdatum

*Bei weiteren Kindern bitte zusätzliches Formular verwenden

Wir, die unterzeichnenden sorgeberechtigten Personen erklärt hiermit, die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben. Wir bestätigen, dass diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide von KESB oder Gerichten vorliegen, resp. es wurden keine Massnahmen seitens der zuständigen KESB oder Gerichte getroffen. Wir bestätigen weiter, dass keine Verfahren betr. Elterliche Sorge oder Obhut hängig sind.

Gibt es formelle Obhutsentscheide einer KESB oder eines Gerichts? Ja Nein

Falls ja, leben Sie danach? Ja Nein

➔ Bitte schriftlich mitteilen, wie Sie die Obhut geregelt haben – mit Unterschrift beider Elternteile

Neue Wohn-/Meldeadresse	
Gültig ab	

Beide Elternteile sind mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. des Wohnsitzes des Kindes/der Kinder einverstanden (Art. 301a ZGB).

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 2

Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste vor, die Ummeldung nicht zu erfassen oder rückgängig zu machen.

Wenn sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht einigen können über den Wohnsitz der minderjährigen Kinder, so ist der Wohnsitz der Kinder durch ein Gericht oder eine Kinderschutzbehörde festzulegen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 301a

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1. Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
2. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn
 - a. Der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
 - b. Der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.
3. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.
4. Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
5. Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.